



Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Landkreis Traunstein

Datum: 25.01.2024

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 23. Januar 2024

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 07. November 2023 und 05. Dezember 2023
2. Vollzug der Baugesetze
- 2.1 Bauantrag zum Anbau einer Lagerhalle, Abbruch des alten Lagergebäudes, Fl.Nr. 341, Gemarkung Altenmarkt, Bahnhofstraße 16
- 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Gewerbebetriebes für den Verkauf und die Vermietung von Baumaschinen mit Büros, Garagen, Ausstellungs- und Lagerflächen (im Innen- und Außenbereich) sowie einer Betriebsleiterwohnung, Fl.Nr. 1081/8, Gemarkung Altenmarkt, Berndling 16
- 2.3 Bauantrag auf Sanierung eines Bungalows, Fl.Nr. 334/22, Gmkg. Altenmarkt, Frühlingsstraße 5
- 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Kompakthäusern (Realteilung mit jeweils einer Wohneinheit), Fl.Nr. 75, Gemarkung Altenmarkt, Hubergasse
- 2.5 11. Änderung des Bebauungsplanes "Grassach-Nord" für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4, Gemarkung Altenmarkt, Steiner Straße 82
- 2.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
- 2.5.2 Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung
- 2.5.3 Satzungsbeschluss
3. Satzungswesen
- 3.1 Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über das Friedhofs- und Bestattungswesen; Neuerlass der Satzung
- 3.2 Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung); Neuerlass der Satzung
4. Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV); Feststellung der Haushaltsrechnung 2022 und Entlastung des 1. Bürgermeisters
5. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 07. November 2023 und 05. Dezember 2023

1/2024

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07. November 2023 (Beschluss-Nr. 131 bis 138) und das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05. Dezember 2023 (Beschluss-Nr. 144 bis 147).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2

Vollzug der Baugesetze

TOP 2.1

Bauantrag zum Anbau einer Lagerhalle, Abbruch des alten Lagergebäudes, Fl.Nr. 341, Gemarkung Altenmarkt, Bahnhofstraße 16

2/2024

Sachverhalt:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Vorgesehen ist ein Anbau an den bestehenden Gewerbebetrieb mit analoger Bauweise und Gestaltung der Fassaden. Die Größe des Anbaus beträgt ca. 24 x 19 m mit einer Grundfläche von 445 m² sowie einer seitlichen Wandhöhe von 5,97 m. Das bestehende Lagergebäude mit einer Grundfläche von rund 200 m² wird abgebrochen. Die Zufahrt ist von der Ostseite vorgesehen, sodass keinerlei Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortsstraße Bahnhofstraße besteht.

Hinweise:

Bei der ersten Erweiterung des Gewerbebetriebes im Jahr 2014 wurden ausschließlich positive Erfahrungen, sowohl hinsichtlich der Bauweise und Gestaltung (Einbindung in das Ortsbild), gemacht. Zudem wurde hier der Zulieferverkehr umgestellt – Anfahrt ausschließlich von Osten über die Frühlingstraße – sodass keine Beeinträchtigungen in der Bahnhofstraße bestehen.

Der Gewerbebetrieb (Kartonagen) besteht bereits seit dem Jahr 1938 und wird seit 1974 von der Inhabererfamilie geführt. Dieser fügt sich sowohl von der Betriebsart als auch von der Gestaltung harmonisch in das Ortsbild/Ortsleben ein. Es sind keine Beeinträchtigungen (Verkehr mit An- und Abfahrt sowie Parksituation, Lärm etc.) aufgetreten bzw. bekannt. Durch den Abbruch der bestehenden Lagerhalle und durch den Anbau erfolgt eine optische Aufwertung.

Seitens der Gemeinde wird die Erweiterung des gewerblichen Betriebes zur Bestandssicherung außerordentlich begrüßt und nachdrücklich unterstützt.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dieses zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.2

Bauantrag zum Neubau eines Gewerbebetriebes für den Verkauf und die Vermietung von Baumaschinen mit Büros, Garagen, Ausstellungs- und Lagerflächen (im Innen- und Außenbereich) sowie einer Betriebsleiterwohnung, Fl.Nr. 1081/8, Gemarkung Altenmarkt, Berndling 16

3/2024

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Mischgebiet Berndl“. Bezüglich des geplanten Vorhabens wurde die 11. Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück im Jahr 2023 (Planfassung vom 14. März 2023 und Bekanntmachung der Änderung im Amtsblatt vom 25. März 2023) für das Gewerbegrundstück durchgeführt. Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang der vorgenannten B-Plan-Änderung.

Bezüglich der geplanten Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet ist eine Ausnahme von den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich. Der Antrag auf Ausnahme ist den Bauantragsunterlagen beigelegt. Seitens der Gemeinde wird der Antrag gemäß § 31 Abs. 1 BauGB befürwortet. Das Wohnen der Betriebsleiterfamilie am Betriebsstandort wird nachdrücklich unterstützt und als sehr positiv erachtet.

Zudem wird seitens der Gemeinde die architektonisch sehr aufwändige und hochmoderne Gebäudeform als städtebaulicher Akzent im Gewerbegebiet sehr positiv beurteilt. Da sich das geplante Vorhaben am Einfahrtsbereich des Berndlings befindet wird hierdurch das Gesamtbild des Gewerbegebiets deutlich aufgewertet.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dieses zur Genehmigung. Auf den Sachverhalt wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.3

Bauantrag auf Sanierung eines Bungalows, Fl.Nr. 334/22, Gmkq. Altenmarkt, Frühlingsstraße 5

4/2024

Sachverhalt:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Nach Eigentümerwechsel soll der Bestandsbungalow in identischer Größe (Keller und Garagen bleiben bestehen) in Holzrahmenkonstruktion erneuert werden.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dieses zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.4

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Kompakthäusern (Realteilung mit jeweils einer Wohneinheit), Fl.Nr. 75, Gemarkung Altenmarkt, Hubergasse

5/2024

Sachverhalt:

Die geplanten Vorhaben befinden sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Fragestellung im Vorbescheid: 1. Ist die Errichtung von 4 Kompakthäusern – Realteilung mit jeweils 1 Wohneinheit bauplanungsrechtlich zulässig. 2. Maß der baulichen Nutzung: Wandhöhe max. 5,05 m. 3. Satteldach mit Dachneigung max. 25°, 4. 1 Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss.

Für das Flurstück Nr.75 liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 10.08.2022 für die Errichtung einer Reihenhausanlage mit 3 WE vor. Grundfläche hier 195 m² mit einer Gesamtwohnfläche von 367 m² und einer Firsthöhe von 9,85 m.

Durch die Veränderungen am Immobilienmarkt wird seitens der Antragstellerin eine Überplanung des Grundstückes als erforderlich erachtet um den Anforderungen an Wohnen, Nachhaltigkeit und finanzieller Leistbarkeit besser gerecht zu werden.

Im Vorbescheidsantrag ist nunmehr die Errichtung von vier Kompakthäusern ohne Unterkellerung in Satteldachbauweise geplant. Die Wohnfläche pro Einheit beträgt ca. 68 m² mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 272 m². Grundfläche gesamt ca. 192 m² bei einer seitlichen Wandhöhe von 5,05 m und einer Firsthöhe von 6,55 m. Vier Stellplätze sowie ein Besucherstellplatz sind nachgewiesen.

Seitens der Gemeinde wird die aufgelockerte Bebauung sowie die Schaffung von Wohnraum im Innenbereich ohne zusätzliche Flächenversiegelung unterstützt. Ein Einfügen ist gegeben, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft kleinere Wohngebäude befinden. Zudem wird der Antrag auf Vorbescheid durch die Reduzierung der Gebäudehöhen und Situierung der Häuser, die noch bessere Berücksichtigung in Bezug auf das denkmalgeschützte Nachbaranwesen Hubergasse 4 als positiv erachtet. Hinweis: Sämtliche Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Antrag auf Vorbescheid und befürwortet diesen zur Genehmigung. Auf den Sachverhalt wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.5

11. Änderung des Bebauungsplanes "Grassach-Nord" für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4, Gemarkung Altenmarkt, Steiner Straße 82

TOP 2.5.1

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

6/2024

Sachverhalt:

Der Änderungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung lag im Zeitraum vom 30.10.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es bestand Gelegenheit hierbei Hinweise, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Eigentümer Fl.Nr. 1097/5, Gemarkung Altenmarkt, Adalbert-Stifter-Straße 8
Eigentümer Fl.Nr. 1097/3, Gemarkung Altenmarkt, Adalbert-Stifter-Straße 6

zu a) Mit Schreiben vom 26. November 2023 wurden folgenden Bedenken vorgebracht:
zu b) Mit Schreiben vom 28. November 2023 wurden folgende Bedenken (analog den Bedenken zu a) vorgebracht:

Stellungnahme/Bedenken

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4 verletzt unsere Rechte und verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen das Rücksichtnahmegebot.

Künftige Bebaubarkeit der Fl.Nr. 1097/4 zu groß im Verhältnis zur Umgebungsbebauung
Der in der Bebauungsplanänderung vorgeschlagene Baukörper widerspricht dem bisher in der näheren Umgebungsbebauung nach Maß der baulichen Nutzung und dem Verhältnis der Grundstücksfläche, die künftig bebaut werden darf, der Eigenart der näheren Umgebungsbebauung und fügt sich insbesondere in die unmittelbare Umgebungsbebauung der Nachbargrundstücke nicht ein.

Der bestehende Bebauungsplan und die tatsächliche Bebauung in der näheren Umgebungsbebauung d.h. in dem von der Steiner Straße, Adalbert-Stifter-Straße und dem verbindenden Fußweg beider Straßen umgrenzten Gebiets mit den Grundstücken (Steiner Straße 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86 und der anschließenden Grundstücke an der Adalbert-Stifter-Straße bis hin zum verbindenden Fußweg beider Straßen) sind durch ein im wesentlichen gleichförmigen Verhältnis der bislang zulässigen Bebauung und dem nicht bebaubaren Teil gekennzeichnet. Die geplante Nachverdichtung auf dem Fl.St. 1097/4 widerspricht dem Charakter und der Eigenart dieser unmittelbaren Umgebungsbebauung und der ursprünglichen Zielsetzung des Bebauungsplans vom 29.04.1976, nämlich einer lichten, lockeren Bebauung mit nur geringer Flächenversiegelung auf den Grundstücken. Prägend sind Ein- und Zweifamilienhäuser in diesem umgrenzten (Teil-)Bereichs des Bebauungsplangebiets, künftig soll auf einem geteilten Grundstück nun ein insgesamt deutlich größerer Baukörper (Mehrfamilienhaus von fünf Wohneinheiten auf einem teilbaren Grundstück) zulässig werden. Die Nachverdichtung greift durch diese Größenordnung der neuen Bebaubarkeit wesentlich in die nachbarschützenden Regelungen und ursprünglichen Zielsetzungen des Bebauungsplans, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen des Plans ein.

Zudem sind im bisherigen Bebauungsplan keine „Hinterliegergrundstücke“, die keine unmittelbare Zufahrt von der Straße aus haben, vorgesehen. Die künftige Teilbarkeit des Grundstücks und die Möglichkeit auf der hinteren Grundstückshälfte im Rahmen der Nachverdichtung weitere Wohneinheiten entstehen zu lassen, widerspricht der bislang weitgehend homogenen Anordnung innerhalb des vorgenannten Teilbereichs des Planungsgebiets.

Durch die deutlich höhere Bebaubarkeit in Bezug auf die Grundstücksfläche und die Schaffung der Teilbarkeit des Grundstücks mit Hinterliegergrundstück wird der Charakter des bisher homogenen Wohngebiets wesentlich verändert und macht eine neue gesamtplanerische Abwägung der Belange aller im umgrenzten Gebiet bestehenden Grundstücke erforderlich. Eine isolierte Betrachtung nur einer Grundstücksfläche/Parzelle, wie aktuell im Änderungsplan mit Fl.Nr. 1097/4 vorliegend, verstößt aufgrund der wesentlichen Änderungen gegen das Rücksichtnahmegebot gegen die bisherigen Grundzüge des Bebauungsplans.

Gesamtplanerisches Konzept in Bezug auf Abwasserentsorgung/Kanaleinleitung

Unterstellt die Gemeinde befürwortet eine Nachverdichtung im Bebauungsplangebiet „Grassach-Nord“ und will dies als ersten Schritt durch Gewährung höheren Baurechts in Bezug auf die Einzelparzelle Fl.St. 1097/4 zulassen, so ist nicht erkennbar, ob bei einer Nachverdichtung auch bei weiteren Grundstücken in diesem Ausmaß wie bei Fl.St. 1097/4 die Infrastrukturbelange der Nachbarn ausreichend sichergestellt ist. In die Abwägung ist diese gesamtplanerische Erwägung der Gemeinde zu einer Nachverdichtung bzw. Nachverdichtbarkeit auch weiterer Grundstücke einzubringen.

Es sind in die Abwägung auch Ausführungen darüber anzustellen, inwieweit bei weiteren Nachverdichtungen im Rahmen der Präzedenzfallwirkung bei der Fl.Nr. 1097/4 (Steiner Str. 92) nachbarschaftlichen Interessen insofern berührt sind und ob näher untersucht wurde, dass insbesondere bei Starkregen eine ausreichende Ableitung von Ab- und Regenwasser trotz

zusätzlicher Flächenversiegelungen vorhanden ist oder ob bei technischem Erschließungsstand des Bebauungsplangebiets in Sachen „Abwasserkanal/Kanalisation“ (mit Stand Ende der 1970iger Jahre) Gefahren oder höhere Risiken als bislang für Grundstücksnachbarn drohen.

3) Gesamtplanerisches Konzept in Bezug auf Stellplätze, Unfallgefahren, Bürgersteig

a. Als weiteren Abwägungsbelang bitten wir zu berücksichtigen, dass die Gemeinde bei der Zielsetzung einer Nachverdichtung den notwendigen Bedarf an Stellplätzen ermittelt, insbesondere wenn das Ziel der Gemeinde auf eine weitere Nachverdichtung von Grundstücken gerichtet ist.

Das Fl.St. 1097/4 weist nach der geplanten Bebauungsplanänderung eine mögliche maximale Maß der baulichen Nutzung von fünf Wohneinheiten auf. Angesichts von fast durchschnittlich zwei Autos je Wohneinheit im ländlichen Raum erscheint die dargestellte Anzahl von Stellplätzen auf der Bebauungsplanänderung, selbst unter Berücksichtigung einer Garage, die ggf. bei einer Nachverdichtung auf Fl.St. 1097/4 erhalten bleibt, als unzureichend.

Aufgrund eines ohnehin schon erhöhten Verkehrsaufkommens im Rahmen der Bebauung der letzten Jahre zwischen Steiner Straße und Bundesstraße ist bei einer Nachverdichtung mit weiteren Verkehrsaufkommen und deutlichen Nachteilen bei der Parksituation zu rechnen.

b. Die bestehende Parkplatzsituation, mit teils auf der Straße parkenden Autos ohne Bürgersteig, erhöht ferner die Gefährdung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, insbesondere zu Lasten des naheliegenden Kindergartens.

Im Zuge der Nachverdichtung ist in die Abwägung einzubringen, inwieweit neben weiteren Stellplätzen ein bislang fehlender Bürgersteig beidseits oder zumindest innerhalb eines erhöhten Gefahrenbereichs der Nachverdichtung errichtet werden müsste. Mit einer Nachverdichtung steigt das Verkehrsaufkommen im Plangebiet und erhöht bei fehlendem Bürgersteig auch die Unfallgefahr für Fußgänger, insbesondere im Hinblick auf den Kindergarten, der nur rund 150 m bis 200 m von der Nachverdichtung entfernt liegt.

Es muss daher ein auf das Bebauungsplangebiet und die Nachverdichtung angepasstes Verkehrskonzept vorliegen, dies gilt umso mehr, wenn die Gemeinde eine weitere Nachverdichtung im Plangebiet als Ziel haben sollte.

Bislang von Nachbarn geduldete Nachverdichtung auf dem Fl.Nr. 1097/4: Gartenhaus

Als weiterer Abwägungsbelang ist zu berücksichtigen, dass auf dem Grundstück entgegen der ursprünglichen Bebauung vom Grundstückseigentümer bereits eine von den

Grundstücksnachbarn geduldete Nachverdichtung durch ein großes Gartenhaus stattfand.

Bei einer Nachverdichtung auf bis zu fünf Wohneinheiten muss im Rahmen des

Rücksichtnahmegebots das auf dem Fl.St. 1097/4 errichtete Gartenhaus in der Grundstücksecke zu den Fl.St. 1097/5, 1097/8, 1087/9 in der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gartenhaus hält die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken nicht ein und ist fast unmittelbar an die Grundstücksgrenze gebaut. Eine Nachverdichtung durch die Änderung der Bebauungsgrenze („vorgeschlagener Wohnbaukörper nach der Bebauungsplanänderung“) führt zu einer weiteren Beeinträchtigung der ohnehin schon dichteren Bebauung als nach dem ursprünglich bestehenden Bebauungsplan und BayBO vorgesehen.

Die Kenntnis einer möglichen Nachverdichtung der Bebauungsgrenze beim Wohngebäude abweichend vom bestehenden Bebauungsplan hätte zu einer anderen Entscheidung der Nachbarn bzw. der Eigentümer der unmittelbaren Nachbargrundstücke geführt, das Gartenhaus trotz der nicht eingehaltenen Abstandsflächen zu dulden.

Sofern eine Nachverdichtung erfolgt, wird angeregt zu prüfen, ob bei einer erheblichen Verdichtung auf bis zu fünf Wohneinheiten in die Abwägung das bestehende und außerhalb der ursprünglichen Plangrenzen aus dem Bebauungsplan vom 29.04.1976 errichtete Gartenhaus in die Abwägung über die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten auf dem Flurstück mit eingebracht werden muss.

Das Grundstück beeinträchtigt mit dem nur geduldeten Gartenhaus schon jetzt in stärkerem Maße nachbarschaftlichen Belange. Um die nachbarschaftlichen Interessen angemessen und ausreichend zu berücksichtigen, ist auch das bestehende Gartenhaus auf das zu schaffende Baurecht und damit auf die Anzahl der neu zulässigen Wohneinheiten anzurechnen, sodass eine Nachverdichtung des Wohnhauses nur in geringerem Maße als in der vorgesehenen Planänderung erfolgen darf.

Information weiterer Nachbarn

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke (Hinweis der Verwaltung: vier direkt angrenzende Nachbarn, namentlich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt) erhalten je eine Kopie unserer Stellungnahme.

Aufforderung die vorgebrachten Abwägungsbelange zu berücksichtigen

Wir fordern die Gemeinde daher auf, die Entscheidung im Gemeinderat anhand der unter Ziffer 1. Bis 4. genannten Gründe zu überprüfen und die Änderung im vorgesehenen Umfang auf bis zu fünf Wohneinheiten wegen Verletzung des Rücksichtnahmegebots nicht bzw., hilfsweise nicht in diesem Maße vorzunehmen.

In Erwartung einer Abwägung und Diskussion unserer Bedenken und Stellungnahme verbleiben wird mit freundlichen Grüßen

Abwägung zum behaupteten Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme (Bebauung zu groß im Verhältnis zur Umgebungsbebauung):

Vorab ist festzuhalten, dass das Rücksichtnahmegebot (vgl. § 15 Baunutzungsverordnung - BauNVO -) nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes i.d.R. dann nicht greift, wenn (insbesondere) die Abstandsflächen eingehalten sind. Der Erhalt des „Wohnfriedens“ sowie der ausreichenden Besonnung und Belichtung der Grundstücke wird durch das Abstandsflächenrecht gewährleistet. Lediglich bei atypische Fallgestaltungen wäre dies anders zu sehen. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde ein Verstoß z.B. bejaht bei einem geplanten 12-stöckigen Neubau- welcher an sich die Abstandsflächen einhielt – in einem 15 m-Abstand zu einem benachbarten zweistöckigen Bestandswohnhaus.

Bei der hier verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanänderung ist aber lediglich eine Erweiterung eines weiterhin bestehenden Gebäudes mit zwei Vollgeschossen und 6,80 m Wandhöhe geplant. Das verfahrensgegenständliche Grundstück weist dabei eine Größe von 858 m², das Grundstück der östlich gelegenen Einwander 802 m² sowie das Grundstück der nord-östlich gelegenen Einwander 783 m² auf.

Kommunaler Planungswille der Gemeinde. Altenmarkt a.d. Alz ist seit nunmehr über 25 Jahren die kontinuierliche Verwirklichung des gesetzlich zwingend zu beachtenden Flächenspargebotes gepaart mit einer möglichst nachbarverträglichen Nachverdichtung im Geltungsbereich von Bestands-Bebauungsplänen. Dies folgt dem Grundsatz „Innen vor Außen“ sowie einer möglichst zeitnahen Wohnbaumobilisierung eben dieser Bestands-Bebauungspläne.

Die organische, kontinuierliche und behutsame (Weiter-) Entwicklung innerhalb des konkreten Plangebietes zeigt im Übrigen auch der Umstand, dass es sich bei diesem Verfahren um die mittlerweile 11. Änderung des Bebauungsplanes „Grassach-Nord“ handelt.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist in Siedlungslagen grundsätzlich eine herannahende Bebauung auf Nachbargrundstücken hinzunehmen und stellt kein Hinzufügen eines unzumutbaren Nachteils dar, sondern – wenn überhaupt – den Wegfall eines bisher vorhandenen Vorteils. Ein Anspruch der Nachbarschaft auf Unabänderlichkeit der - in diesem Falle vor 50 Jahren normierten – Festsetzungen in Sinne einer „Schlussstrichtheorie“ ist dem öffentlichen Baurecht fremd und widerspricht im Übrigen auch den gesetzgeberischen Vorgaben höherrangigen Rechts zum Flächensparen und zur Baulandmobilisierung.

Gleichwohl hat die Gemeinde die nachbarlichen Belange bei den verfahrensgegenständlichen beabsichtigten Festsetzungen zueinander abgewogen und berücksichtigt, in dem zwei Vollgeschosse mit 6,8 m Wandhöhe festgesetzt werden sollen. Die Festsetzung dieser Wandhöhe ist in den letzten Jahren bereits auf Grund der Wärmedämmvorgaben des Gesetzgebers Standard. Der Mindestabstand des nach Osten erweiterten Baukörpers beträgt dann immer noch 6,50 m zur östlichen Grundstücksgrenze und 7,50 m zur nord-östlichen (hier „punktförmigen“) Grundstücksgrenze der jeweiligen Einwander. Zu den bestehenden Wohnhäusern der Einwander beträgt der Gebäudeabstand rund 19,00 bis 20,00 m. Damit sind die Kriterien des geltenden Abstandsflächenrechts bei weitem übererfüllt.

Zu den, in den beiden Einwendungsschreiben dem § 34 BauGB entliehenen Begriffen (z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung, Eigenart der Umgebungsbebauung und das „Sich-Einfügen“) ist anzumerken: Im unbeplanten Innenbereich – auf die sich die genannten Rechtsbegriffe beziehen, welcher hier jedoch gerade nicht vorliegt – wäre die Position der beiden einwendenden Grundstücksnachbarn im Regelfall schwächer als im Bauleitplanverfahren. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hätte nämlich im regulären Baugenehmigungsverfahren einen weitaus größeren Spielraum (z.B. bei der zu genehmigenden Wandhöhe aber auch ein Hinwegsetzen über das Einfügungsgebot), welche aufgrund der gesetzgeberischen Vorgaben am Landratsamt Traunstein so auch ausgeübt wird. Es tritt im Übrigen auch keine neue Nutzungsart im Baugebiet hinzu, denn „Wohnen bleibt Wohnen“. Die beabsichtigten neuen Festsetzungen im Bebauungsplan führen demgegenüber zu einer Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Interessenslage.

Die Möglichkeit einer Grundstücksteilung mit entsprechend gesichertem Geh- und Fahrrecht für das dann evtl. entstehende „Hinterliegergrundstück“ ist ebenfalls Ausfluss des Planungswillens der Gemeinde, insb. wiederum im Hinblick auf die übergeordneten Planungsziele „Innenverdichtung“ und „Wohnraummobilisierung“. Ansonsten könnten diese Ziele nur schwerlich oder gar nicht verwirklicht werden, wenn „von Haus aus“ die hinter den Bestandsgebäuden liegenden bisherigen Freiflächen einer Überplanung entzogen wären. Ein – von beiden Einwendern behauptetes- Durchbrechen eines etwaigen „Grundzuges der Planung“ ist dabei für die Gemeinde nicht erkennbar. Ebenfalls ist nicht erkennbar, welche individuell-subjektiven Rechte, den von der Zufahrt bzw. dem Zugang abgewandten Grundstückseigentümern tangiert geschweige denn verletzt sein sollen. Es entsteht im Übrigen auch keine neue so genannte „Zweite Reihe“ in den straßenseitig abgewandten Grundstücksflächen. Vielmehr verbleibt es bei einem Baukörper, welcher erweitert werden soll. Ergänzend sei noch angeführt, dass der im Einwändungs-schreiben beschriebene umgriff, der als Vergleichsmaßstab angeführt wird, sich nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckt, sondern hinter diesem zurück bleibt.

Abwägung Gesamtplanerisches Konzept in Bezug auf Abwasserentsorgung/Kanaleinleitung“

Die textlichen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Ableitung und Entsorgung – sowohl für Schmutzwasser als auch für Oberflächenwasser – entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere ist das Oberflächenwasser in die belebte Oberbodenzone breitflächig zu versickern und der Belag für die Stellplätze bzw. Garagenzufahrten versickerungsfähig auszubilden. Für die behauptete eintretende Überlastung des Kanalnetzes durch die Wohnraumerweiterung besteht kein Anhaltspunkt. Selbst wenn man gehäuft auftretende Starkregenereignisse als „Worst-Case-Szenarien“ annimmt, so ist insbesondere für das Baugebiet „Grassach-Nord“ festzustellen, dass das Entwässerungssystem dort unmittelbar in den „Stauraumkanal Steiner Straße“ entwässert. Dieser hat die größte Dimensionierung aller Kanalstränge im Gemeindegebiet. Eine weitere Entlastung ist auch dadurch gegeben, dass eine Reihe der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Mischsystem auf ein Trennsystem umgestiegen sind. Ergänzend sei dabei noch angeführt, dass in der Adalbert-Stifter-Straße lediglich eines von insgesamt 21 Häusern auf denselben Kanalstrang ableiten wie das „Änderungsgrundstück“. Bei allen anderen Anwesen ist dies nicht der Fall, wie auch bei den Anwesen der Einwender (im Übrigen beide noch mittels Mischkanalisation).

Ein von den Einwendern behaupteter Präzedenzfall ist von Seiten der Gemeinde nicht erkennbar. In jüngster Vergangenheit fanden bereits mehrere Nachverdichtungen im Plangebiet statt. Zuletzt sogar unmittelbar gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Grundstück. Hierzu wurden in den dortigen Änderungsverfahren keinerlei Bedenken, Hinweise und Anregungen eingereicht. Vielmehr wurden durch die Gemeinde „von Amts wegen“ diese wasserwirtschaftlichen Aspekte geprüft, abgewogen und in die Festsetzungen dieser Änderungsbereiche jeweils mit einbezogen. Dies gilt im Übrigen auch bei bereits stattgefundenen Wohnraumerweiterungen ohne Bebauungsplanänderungen im Plangebiet.

Abwägung „Gesamtplanerisches Konzept in Bezug auf Stellplätze, Unfallgefahren, Bürgersteig“

Die geforderte und im Änderungsverfahren festzusetzende Stellplatzanzahl entspricht geltenden Recht. Der Einwand, dass bei Nachverdichtungen „zusätzliches Parken auf der Straße“ stattfindet, wurde im gesamten Gemeindegebiet bisher signifikant nicht beobachtet. Hierzu wurden ebenfalls in den jeweiligen Änderungsverfahren keinerlei Bedenken, Hinweise und Anregungen eingereicht. Vielmehr wurde auch hier durch die Gemeinde „von Amts wegen“ verkehrliche Aspekte geprüft, abgewogen und in die Festsetzungen dieser Änderungsbereiche jeweils mit einbezogen. Bei der Stichstraße „Steiner Straße“ (südlich Haus-Nummern 73/76) und der Adalbert-Stifter-Straße handelt es sich um eine reine Anwohnerstraße („Tempo 30-Zone“ sowie „Sackgassenbeschilderung“ nach StVO). Auf Höhe des verfahrensgegenständlichen Anwesens beträgt die Fahrbahnbreite knapp circa 8 m. Über die Straße werden (südlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks) noch 23 weitere Wohnanwesen (mit aktuell mit 46 Hauptwohnsitzen) erschlossen. Warum das Hinzutreten eines Anbaus die Verkehrssituation in verkehrsgefährdender Weise sprunghaft negativ beeinflussen sollte, ist für die Gemeinde nicht erkennbar. Ein zusätzlicher Bürgersteig wird in einer Sackgasse mit „Tempo 30- Zone“ nicht für notwendig erachtet. Im Übrigen wurden Bürgersteige seit den 90'er Jahren in den Siedlungsgebieten in Altenmarkt a.d. Alz nicht mehr errichtet. Dies ist somit auch seit über 30 Jahren Ausdruck eines durchgängigen planerischen Willens der Gemeinde. Es wird vielmehr auch hingewiesen, dass gemischte Verkehrsflächen durchaus sogar zu mehr Aufmerksamkeit und gegenseitiger Rücksichtnahmen (wie in § 1 StVO normiert) führen. Beispielhaft sei hier der Rückbau des Bürgersteiges in einem Teilstück der Baumburger Leite erwähnt (ohne Sackgassenfunktion). Abschließend sei hierzu angeführt, dass diese Aspekte wiederum auch schon bei den zeitlich vorhergelagerten Änderungsverfahren „von Amts wegen“ berücksichtigt wurden (Stellungnahmeersuchen Untere Straßenverkehrsbehörde sowie regelmäßige Verkehrsschauen unter Beteiligung der Polizei).

Die behauptete zusätzliche Gefahrsituation für die in der Steiner Straße befindliche Kindertagesstätte „Traunspatz´n“ ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Die KiTa liegt nördlich des Abzweiges „Steiner Straße zur B 304“. Auch dies ist eine „Tempo 30-Zone“ mit „Rechts-vor-Links-Regelung“. Der zur KiTa zu- und abfließende Verkehr betrifft die Stichstraße beim verfahrensgegenständlichen Grundstück nicht. Der potenziell zusätzlich entstehende Ziel- und Quellverkehr durch die neue Wohneinheit ist objektiv von weit untergeordneter Bedeutung zum – behaupteten - Gesamtverkehrsaufkommen. Im Bereich der KiTa wurden im Übrigen bereits vor längere flankierende verkehrslenkende Maßnahmen getroffen (Einbahnstraßenregelung / Markierung Fuß- und Radweg bei KiTa / Einbau Fahrbahnschwellen). Auch hier gilt im Übrigen der Hinweis, dass die Belange der Verkehrssicherheit bei sämtlichen Änderungen geprüft wurden (auch hier „von Amts wegen“ ohne Hinweise, Bedenken und Anregungen aus der Bürgerschaft).

Abwägung „Geduldete Nachverdichtung Gartenhaus“

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Einbeziehung von nicht dem Wohnen dienenden Nebengebäuden (wie z.B. Gartenhäusern aber auch Garagen und dergleichen) einen Abwägungsbelang bei der Festsetzung von Wohnflächen darstellt. Nichtsdestotrotz wurde der Aspekt „Gartenhaus“ insoweit schon im Entwurf der Änderungsplanung berücksichtigt, da ja der Bestand festgesetzt werden soll und maximal 20 m² Nebengebäude zulässig sind.

Beschluss

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die angesprochenen Belange bereits ausreichend und umfassend im Änderungsplan vom 10. Oktober 2023 berücksichtigt sind. Darüberhinausgehende Änderungen sind weder rechtlich geboten noch führen sie in der Abwägung der Belange zueinander zu einem hiervon abweichenden Ergebnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.5.2

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der Fachbehördenbeteiligung

7/2024

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Beschlussnummer 117/2023 den Änderungsbeschluss des o.a. Bebauungsplanes. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 wurden die relevanten Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme zu o.a. Änderungsverfahren beteiligt. Es gingen nachfolgende Stellungnahmen ein.

Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, Postfach 15 09, 83276 Traunstein

Mit Schreiben vom 09. November 2023 werden folgende Hinweise gegeben:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Planung berührt keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht oder besonders geschützte Lebensräume. Beim Änderungsbereich handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück in einem Siedlungsgebiet.

Grünordnung: Die Bäume sind bis spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Baugebietes zu pflanzen. Grundsätzlich sind die Bäume und Sträucher dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Maß der Bebauung: Sollte sich die bebaubare und somit versiegelte Fläche (Grundfläche) bei mehreren Bauparzellen im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes erhöhen, sollte die Gemeinde in eigener Verantwortung kompensierende Maßnahmen in Betracht ziehen. Insofern die in dem Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, wird der Planung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Antragsteller wird bezüglich der Grünordnung über die einzuhaltenden Vorgaben informiert. Hinsichtlich des Maßes der Bebauung ist anzumerken, dass die Festsetzungen gegenüber dem B-Plan aus dem Jahr 1976 den heutigen Erfordernissen angepasst wurden und die Maßgaben der Bepflanzung erhöht sind.

Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, Postfach 15 09, 83276 Traunstein

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 werden folgende fachliche Informationen und Empfehlungen gegeben.

Die Planunterlagen enthalten keine Angaben zum Immissionsschutz. Hier sollte geprüft werden, ob Lärmkonflikte, insbesondere bez. des Verkehrslärms der B 304, bestehen. Ggf. sind für die der B 304 zugewandten Fassaden (passive) Schallschutzmaßnahmen notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die bereits bestehen vorgelagerte Bebauung (Änderungsbereich in der 3. bzw. 4. Reihe) sind keine weiteren Vorgaben veranlasst.

Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, Postfach 15 09, 83276 Traunstein

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 werden folgende fachlichen Informationen und Empfehlungen gegeben.

Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Bei geplanter Grundstücksteilung ist die Erschließung des Hinterliegergrundstücks z.B. durch Ausweisung eines Geh- und Fahrrechtes im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen: und entsprechend festzusetzen.

Die Festsetzung unter 3.1 „Dachaufbauten“ ist für die Doppelhauskonstruktion zu konkretisieren. Ist mit „Gesamtbreite“ die Summe der zulässigen Gauben oder die jeweilige Gaube pro Haushälfte gemeint? Ist mit „Gesamtlänge“ die jeweilige Länge der Haushälfte oder der gesamte Baukörper gemeint? Die Regelung sollte für Doppelhäuser auf die jeweilige Haushälfte abstellen, so dass beiden Baurechten die gleichen Möglichkeiten eingeräumt werden.

Die Festsetzung 2.3 bezieht sich auf das Gesamtgrundstück, was bei einer Doppelhauskonstellation Fragen aufwerfen könnte, wenn für eine Doppelhaushälfte mehr als die Hälfte der insgesamt zulässigen Flächen, z.B. für Terrassen, Nebengebäude oder Garage/Carport in Anspruch genommen wird. Insofern ist hier eine klarstellende Regelung aufgrund des Charakters einer Angebotsplanung sinnvoll.

Auch die Überlegung bzw. Frage der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit eines profilgleichen Anschlusses an die Bestandsbebauung sollte reflektiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei einer etwaigen Grundstücksteilung ist das Geh- und Fahrrecht notariell festzusetzen. Der Antragsteller wird hierüber informiert. Es handelt sich um einen Baukörper. Sowohl die „Gesamtbreite“ als auch die „Gesamtlänge“ bezieht sich auf den gesamten Baukörper. Die Festsetzung zu 2.3 gilt hier analog. Der Anbau an die Bestandsbebauung wird bei der Erstellung der Planunterlagen durch den Antragsteller sowie dem Entwurfsverfasser entsprechend geprüft. Änderungen gegenüber der Planfassung vom 10.10.2023 sind demgemäß nicht veranlasst.

Wasserwirtschaftsamt Traustein, Postfach 1940, 83269 Traunstein

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 werden folgende Informationen gegeben.

Überschwemmungssituation

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf §37WHG.

Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Schmutzwasser

Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen. Dies ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Abwasseranlagen (Kanalisation, Mischwasserbehandlungsanlagen, Kläranlage) sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen

Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dies gilt auch bei geringfügigen Vergrößerungen der zu entwässernden Flächen wie im vorliegenden Änderungsverfahren.

Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (TRENGW) nicht gegeben sind, ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.

Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. der Gartenbewässerung und für WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

Altlastenverdachtsflächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Beschluss

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bzw. sind in der Planung bereits berücksichtigt, bzw. im Vorfeld geprüft worden. Der Antragsteller wird bezüglich der Anregungen in Kenntnis gesetzt. Änderungen der Planfassung vom 10. Oktober 2023 sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.5.3

Satzungsbeschluss

8/2024

Sachverhalt:

Nachdem in den vorangegangenen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeits- und Fachbehördenbeteiligung abgeschlossen wurde und keine Änderungen veranlasst sind, wird der Gemeinderat um nachfolgenden Satzungsbeschluss gebeten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplanes „Grassach-Nord“ für das Grundstück Fl.Nr. 1097/4, Gemarkung Altenmarkt, Steiner Straße 82, nach Maßgabe des Änderungsplanes in der Fassung vom 10. Oktober 2023, ausgefertigt durch ein Architekturbüro in Trostberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß §§ 10 und 13 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3

Satzungswesen

TOP 3.1

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über das Friedhofs- und Bestattungswesen; Neuerlass der Satzung

9/2024

Sachverhalt:

Die derzeitige Satzung fußt im Wesentlichen noch auf der Version aus dem Jahr 2002 (mit kleineren Änderungen aus dem Jahr 2017). Der bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der mittlerweile abgeschlossenen überörtlichen Rechnungsprüfung diesen Sachverhalt aufgegriffen und eine Aktualisierung bzw. einen Neuerlass angemahnt. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung ergibt sich sowohl aus geänderten europa-, bundes- aber auch landesrechtlichen Vorgaben zum Bestattungsrecht (insb. Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit, Ablösung des Bundeseuchengesetzes durch das Infektionsschutzgesetz, Änderung von rechtlichen Vorgaben an Bestattungsunternehmen etc.). Darüber hinaus ist vor Ort aktuell ein Änderungsbedarf der Satzung durch die vom Gemeinderat beschlossene neue Bestattungsmöglichkeit von Urnengräbern als Baumgräbern gegeben.

Die wichtigsten Änderungen sind insbesondere:

- Ausdrückliche Erwähnung der sog. „Sternenkinder“ (§ 3 Abs. 3)
- Neureglung der Baumgräber für Urnen (§ 4 Buchst. f und g/§ 7a/§ 17 Abs. 4 u. 5)
- Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 15 Abs.1)
- Neuregelung der so genannten Vorfahrspflicht (§ 20)

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31.01.2024

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz unterhält folgende für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen:

- a) den Friedhof
- b) das Leichenhaus.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Nutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (z.B. Ausschachten und Schließen des Grabes, Beisetzung) obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (3) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie bei den Beerdigungsfeierlichkeiten (z.B. „Leichen- bzw. Sargträger“) wird von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt. Einzelne Verrichtungen (insb. „Trägerdienste“) nach Satz 1 dürfen mit Zustimmung der Gemeinde auch durch Angehörige und Vereinsvertreter ausgeführt werden.

§ 3

Nutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebevölkerung und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Für die Bestattung oder der Zur-Ruhe-Bettung von Tot- und Fehlgeburten (auch „Sternenkinder“ genannt) gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| a) Einzelgräber | für zwei Erdbestattungen |
| b) Familiengräber | für vier Erdbestattungen |
| c) Doppelgräber | für sechs Erdbestattungen |
| d) Kindergräber | für eine Erdbestattung |
| e) Urnengräber | für vier Urnenbestattungen |
| f) Baumgräber | für zwei Urnenbestattungen |
| g) Baumgräber | für vier Urnenbestattungen |

In den Gräbern nach Buchstabe a) bis c) können zusätzlich zu der Zahl der Erdbestattungen auch bis zu jeweils zwei Urnen bestattet werden.

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Grabstätten

- (4) An einem in § 4 genannten Grab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (5) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.

§ 7

Urnenbeisetzungen und Aschenreste

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den §§ 17, 26 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) Urnen können in den vorgesehenen Urnengrabfeldern oder in allen sonstigen Arten von Grabstätten beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung kann auf Antrag auch in einer bereits bestehenden Grabstätte eines Angehörigen erfolgen. Durch die Beisetzung von Urnen wird die Belegungsfähigkeit dieser Grabstätte nicht berührt, jedoch ist nur eine Urne je Quadratmeter zulässig.

- (4) Bei Aschenbeisetzungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 7 a

Baumgräber für Urnen

- (1) Baumgräber sind mit Bodenhülsen vorgefertigte Urnengräber und bieten Platz für jeweils zwei oder vier Urnen. Eine verwandtschaftliche Verbindung der bestatteten Personen in einer Bodenhülse ist dabei nicht vorausgesetzt.
- (2) Die Beisetzung ist nur in einer vergänglichen Aschenkapsel zulässig. Eine spätere Entnahme ist nicht gestattet.

§ 8

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- a) für Kinder bis zu 10 Jahren:
Einzelgräber Länge 1,20 m Breite 0,60 m
- b) für alle anderen Personen:
Einzelgräber Länge 2,20 m Breite 0,90 m
Familiengräber Länge 2,20 m Breite 1,80 m
Doppelgräber Länge 2,20 m Breite 3,00 m
- c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m.

1.2 Friedhof Neuteil (Teil C, D, E und F)

- a) Einzelgräber Länge 2,20 m Breite 1,10 m
(mit Plattenabstand)

b) Familiengräber Länge 2,20 m Breite 1,80 m
(mit Plattenabstand)

c) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m,
im rückwärtigen Teil der Grabstelle 0,30 m.

1.3 Urnengräber Länge 0,57 m Breite 0,57 m
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m. Abweichend hiervon gilt für
Baumgräber § 7a dieser Satzung.

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu zehn Jahren
mindestens 1,30 m, bei allen anderen Personen mindestens 1,80 m. Grundsätzlich kann (je nach
Grabart) jede Grabstelle mehrmals belegt werden, vorausgesetzt, dass bei der ersten Bestattung
eine Tieferlegung mit mindestens 2,20 m erfolgte.

§ 9

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen lediglich ein Nutzungs- und Pflegerecht nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder Grabpflegenden der Grabstätte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr auf zehn Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf im Friedhof es zulässt. Die Gemeinde kann auf Antrag die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch für einen anderen Zeitraum erteilen. Der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen haben das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 10

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 9 Abs. 3) ein Familienangehöriger beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehepartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese jedoch Vorrang. Die Gemeinde kann mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es die älteste Person. Die Gemeinde kann von hiervon mit Einverständnis aller Beteiligten Ausnahmen zulassen.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde.

§ 11

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- (2) Der Verzichtende erhält bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts die bereits geleisteten Grabgebühren nicht zurückerstattet.

§ 12

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 9 Abs. 3) kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis der Berechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe eine vorzeitige Auflassung der Grabstätte dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
- (2) Bei Entzug dieser Rechte wird eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete in Teil A und B (Altteil) dürfen nicht höher als 20 cm, im Teil C, D, E und F (Neuteil) nur niveaugleich mit dem Plattenbelag sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist in keinem Teil des Friedhofes gestattet.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten (§ 4) ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung nicht nach, kann sie die Gemeinde unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme).
- (4) Ist ein Verpflichteter nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist die Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung außerhalb der Urnengrabstätten ist nicht gestattet. Die Beschriftung der Abschlussplatten ist in Art und Farbe einheitlich auszuführen. Die Höhe des Urnengefäßes einschließlich einer eventuellen Überurne darf höchstens 29 cm betragen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochwüchsiger Gehölze ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Grabstätte gestört ist.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Grabstätten gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

- (6) Der Rasen um Grabplatten und Grabeinfassungen herum darf nicht mit Kies, Edelsplitt, Rieseln oder ähnlichen Materialien aufgefüllt werden.

§ 15

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf (unbeschadet sonstiger Vorschriften) der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen. Dabei finden die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit; Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit) vollinhaltlich Anwendung.
- (2) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen, und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 16 entspricht.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1.1. Friedhof Altteil (Teil A und B)

- a) bei Einzelgräbern Höhe 1,20 m Breite 0,75 m
- b) bei Familiengräbern Höhe 1,50 m Breite 1,40 m
- c) bei Doppelgräbern Höhe 1,60 m Breite 1,80 m

1.2 Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern Breite 0,60 m Länge 0,80 m
- b) bei Einzelgräbern Breite 0,75 m Länge 1,40 m
- c) bei Familiengräbern Breite 1,40 m Länge 1,50 m
- d) bei Doppelgräbern Breite 1,80 m Länge 1,60 m

1.3 Die Mindeststärke der Grabdenkmäler muss 0,15 m betragen.

1.4 Grabdenkmäler im Neuteil (Teil C, D, E und F) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,40 m Breite 0,70 m
- b) bei Familiengräbern: Höhe 1,30 m Breite 1,40 m

1.5 Die Mindeststärke der Grabmäler muss 0,15 m betragen.

1.6 Die Gemeinde stellt die erforderlichen (aus Platten bestehenden) Grabeinfassungen zur Verfügung. Die Platten haben ein Maß von 0,40 m mal 0,40 m bzw. 0,40 m mal 0,60 m. Sie werden so verlegt, dass je Grab folgende Grabbeete entstehen (jeweils gemessen von Platte zu Platte):

- a) Einzelgräber Länge 1,40 m Breite 0,70 m
- b) Familiengräber Länge 1,40 m Breite 1,40 m

1.7 Die Abdeckplatten für die Urnengräber dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten: Länge 0,57 m, Breite 0,57 m.

1.8 Die Höhe der Urnenabdeckplatten soll nach hinten leicht ansteigen (Maße 0,10 m bis 0,17 m).

- 1.9 Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Höhe 1,80 m (inklusive Sockel) Breite 0,90 m

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten und ein harmonisches Einfügen des Grabmals in die Gesamtanlage des Friedhofes gewährleistet bleiben. Es darf nicht verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind im Friedhof Teil D, E und F i insbesondere nicht zugelassen.
- (3)
 - a) farbauffällige und grellweiße Steine;
 - b) schwarze und annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt;
 - c) Grabplatten oder liegende Steine;
 - d) Glasplatten.
- (4) An jedem Grabmal ist auf der rechten (von vorne aus gesehenen) Seitenfläche in einer Höhe von 0,40 m, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat sowie die Nummer der Abteilung, der Reihe und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren.
- (5) Jedes Baumgrab für Urnen wird mit einer Bronzeabdeckung dauerhaft verschlossen. Die Abdeckung bleibt im Eigentum der Gemeinde. Auf die Abdeckung werden passgenaue Gravurschilder angebracht. Auf diesen Schild kann der Vor- und Nachname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person eingraviert werden. Die Gravur und Anbringung der Grabschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- (6) Der Unterhalt und die Pflege der Baumgräber für Urnen obliegt ausschließlich der Gemeinde. Jegliche individuelle Gestaltung aller Art, wie z.B. Dekoration durch Blumen, Kränze und Kerzen o.ä. ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung geduldet.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 0,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabmäler genügen Gründungsplatten.

- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, ebenso bei Einfassungsschäden, auch wenn diese durch Grabsetzungen eines Nachbargrabes verursacht wurden. Grabmal, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren sowie das Grabmal provisorisch zusichern oder umzulegen.
- (4) Grabmal, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts ist das Grabmal grundsätzlich zu entfernen, wenn nicht die Gemeinde ausdrücklich einem Verbleib zustimmt. Falls der Verpflichtete das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde entfernt, kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen und anderweitig verwerten.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Wird diese Zustimmung versagt und sind die Grabnutzungsrechte erloschen, so ist das Grabmal der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung zu übereignen.

§ 19

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis diese bestattet oder überführt werden, zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die verstorbenen Personen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung aufgrund einer Leichenschau oder Anordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch ärztliches Personal vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20

Vorfahrpflicht

- (1) In begründeten Fällen kann im Einzelfall durch die Gemeinde eine Vorfahrpflicht zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einsargung und der Überführungsvoraussetzungen gegenüber dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen angeordnet werden.

§ 21

Leichenbesorgung und Leichentransport

Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Friedhofes, die Leichenversorgung im Leichenhaus (insb. Waschen, Ankleiden, Einsargen, Aufbahren), der Grabaushub, das Wiederverfüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 22

Bestattung

Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. der zuständigen Pfarrei bzw. Glaubensgemeinschaft.

§ 23

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Leichen von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr beträgt 10 Jahre.

- (3) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.
- (4) Die Ruhefristen der Absätze 1 bis 3 beginnen jeweils am Tag der Bestattung.

§ 24

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (2) Jede Exhumierung ist der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde zugestimmt hat.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

§ 25

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof angeschlagen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich angemessen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Volljähriger gestattet.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 28).

§ 27

Gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof

- (1) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (3) Bei gewerblichen Arbeiten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihrer Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist es untersagt:

- (1) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen,
- (2) zu rauchen und zu lärmern,
- (3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge, insbesondere, wenn gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
- (4) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- (5) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- (6) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

- (7) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- (8) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
- (9) Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zum Besuch und zur Pflege der Gräber notwendig ist,
- (10) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern hinstellen,
- (11) Gräber ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

§ 29

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

- (1) für die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber und die Entfernung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler (§§ 13, 14 und 18),
- (2) über die Errichtung und Unterhaltung von Grabdenkmälern sowie die Grabmalgestaltung (§§ 15, 17 und 18),
- (3) für das Leichenhaus und dem Benutzungszwang für das Leichenhaus (§§ 19 und 20),
- (4) den allgemeinen Verhaltensregeln und den Verboten (§§ 26 und 28) sowie
- (5) über die Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten im Friedhof (§ 27).

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz Nr. 19/2016 vom 26.10.2016 außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider

1. Bürgermeister

Beschluss

Die vorgelegte Satzung wird wie vorgelegt beschlossen und tritt nach entsprechender amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.02.2024 zum 15.02.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3.2

**Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung); Neuerlass der Satzung**

10/2024

Sachverhalt:

Die derzeitige Satzung fußt im Wesentlichen noch auf der Version aus dem Jahr 2004 (mit Änderungen aus dem Jahr 2017). Der bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der mittlerweile abgeschlossenen überörtlichen Rechnungsprüfung diesen Sachverhalt aufgegriffen und eine Aktualisierung bzw. einen Neuerlass angemahnt. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung und Gebührenanpassung ergibt sich sowohl aus der schon mehrfach in Gemeinderatssitzungen thematisierten Änderung in der Bestattungskultur mit der Tatsache, dass mittlerweile $\frac{3}{4}$ aller Bestattungen auch in Altenmarkt in Form von Urnenbestattungen durchgeführt werden. Dadurch ist in den letzten Jahren eine – rechtlich unzulässige – „Quersubventionierung“ von Erdbestattungen bzw.-gräbern zu den Urnengräbern hin erfolgt. Dies verstößt gegen das von der

Gemeinde bei Gebührenkalkulationen zwingend zu beachtende Äquivalenzprinzip (Angemessenheit von Leistung zu Gegenleistung). In Folge davon ist auch der Kostendeckungsgrad auf mittlerweile rd. 50 % gesunken, Vorgabe ist jedoch ein Kostendeckungsgrad von 75 bis 80 % (ein Kostendeckungsgrad von 100 % wie bei Trinkwasser und Abwasser sind hier nicht gefordert). Durch die Möglichkeit der Bestattung von Urnen als Baumgräber löst auch hier aktuell einen Bedarf für eine Neureglung aus. Weiterhin sind auch die Gebühren für die - auf das beauftragte Bestattungsunternehmen übertragenen - hoheitlichen Arbeiten aufgrund der allgemein bekannten Preissteigerungen neu festzusetzen.

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)
Vom 31.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Gebühren entstehen insbesondere beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte (§ 4 Abs. 1), bei der Verlängerung von Grabbenutzungs-rechten (§ 4 Abs. 2), bei der Benutzung des Leichenhauses (§ 4 Abs.3), bei der Bestattung (§ 5), der Erstellung von Grabfundamenten (§ 6) und Gestellung von Grabplatten (§ 7).
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Grab und Leichenhausgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein

- | | | |
|------------------------|----------------------|-------------------------|
| a) Baumgrab (je Urne): | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| b) Urnengrab: | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| c) Einzelgrab: | 45,00 €/Jahr, somit | 900,00 € für 20 Jahre |
| d) Kindergrab: | 12,00 €/Jahr, somit | 120,00 € für 10 Jahre |
| e) Familiengrab: | 87,00 €/Jahr, somit | 1.740,00 € für 20 Jahre |
| f) Doppelgrab: | 129,00 €/Jahr, somit | 2.580,00 € für 20 Jahre |

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf weitere 10 Jahre gelten die Jahresgebühren nach Abs. 1 Buchstaben a) bis f), gleiches gilt für die zeitanteilige Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei weiteren Bestattungen in der Grabstätte vor Ablauf der Ruhensfrist.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 125,00 €, bei Benutzung der Kühltruhe wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Tag erhoben.

§ 5
Bestattungsgebühren

a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus	29,00 €
b) (nicht belegt)	
c) Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 180 cm	250,00 €
Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 220 cm	285,00 €
Für Kinder bis zu zehn Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	
d) Urnenbestattung (Grabstelle öffnen und schließen)	82,00 €
e) Kompressor- bzw. Regiearbeiten (Aufwand pro Stunde)	57,00 €
f) Bearbeitung	34,00 €
g) Träger	31,00 €
h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- innerhalb des Friedhofes	889,00 €
- nach auswärts	581,00 €
- von auswärts	285,00 €
i) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- innerhalb des Friedhofes	118,00 €
- nach auswärts	68,00 €
- von auswärts	54,00 €

§ 6
Fundamente

Für die Erstellung der Grabfundamente (unabhängig von der Grabart) werden je Grab Gebühren in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7
Grabplatten und -schilder

Im Friedhofsteil C, D, E und F werden von der Gemeinde Grabplatten gegen eine Gebühr von 125,00 € zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die von der Gemeinde angebrachten Schilder bei den Urnenschächten der Baumgräber beträgt 30,00 €.

§ 8
Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Gebührenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt ab 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2016 vom 26.11.2016), außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 31.01.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister

Beschluss

Die vorgelegte Satzung wird wie vorgelegt beschlossen und tritt nach entsprechender amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.02.2024 zum 15.02.2024 in Kraft

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 4
Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der
Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV); Feststellung der
Haushaltsrechnung 2022 und Entlastung des 1. Bürgermeisters

11/2024

Sachverhalt:

Mit dem beiliegenden Protokoll des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden für das Jahr 2022 keinerlei Beanstandungen festgestellt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Entlastung des 1. Bürgermeisters.

Der 1. Bürgermeister nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. nicht teil.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5 **Informationen**

12/2024

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- Folgende Bauanträge wurde im Verwaltungswege nach Art. 37 Abs. 2 Gemeindeordnung i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 4 Geschäftsordnung an das Landratsamt Traunstein weitergeleitet:
 - a) Antrag auf Vorbescheid für 2 Gebäude auf der Grundstücksfläche im Garten, Fl. Nr. 39, Gmkg. Altenmarkt, Marktplatz 6
 - b) Antrag auf Vorbescheid für 1 Gebäude auf der Grundstücksfläche im Garten hinter der Hangkante, Fl.Nr. 39, Gmkg. Altenmarkt, Marktplatz 6 (Hinweis: zusätzlich zu den 2 Gebäuden im vorher genannten Antrag)

Beiden Anträgen wurden zunächst das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, da aktuell nähere Angaben zu den Wandhöhen, der Durchfahrtsbreite (Brandschutz), zur vorgesehenen Wendeplatte, der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Thematik „unmittelbare Denkmalnähe zu Marktplatz 4“ fehlen. Beim 2. Antrag sind darüber hinaus detaillierte Angaben zur baurechtlichen Beurteilung aufgrund Nähe zum Hochwasserschutzgebiet Alz nötig. Wenn diese Unterlagen vervollständigt sind, erfolgt eine Vorlage im Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung.

- Information über die Klage des Antragstellers vor dem Verwaltungsgericht München gegen die Ablehnung der baurechtlichen Genehmigung einer Werbetafel an der Wand des Gebäudes Hauptstr. 16. Beklagter ist der Freistaat Bayern, die Gemeinde ist im Verfahren beigeladen.